

Ermessenslenkende Weisungen zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Präambel

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem zum 01.04.2012 neugeordneten § 45 SGB III ermöglichen eine breite, individuell zu nutzende Angebotspalette für SGB II-Kunden. Der § 45 SGB III beinhaltet:

- **Maßnahmen bei einem Träger (MAT)**
 - als Vergabemaßnahme,
 - über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS),
- **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG),**
- **Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV).**

Bezüglich der Durchführungsbestimmungen zu MAT, MAG und MPAV gelten im Wesentlichen die von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Fachlichen Hinweise zu § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III.

<http://intranet.kreisverwaltung-lippe.de/jc/index.php/richtlinien-und-weisungen/>

Darüber hinaus werden zu den einzelnen Instrumenten folgende Regelungen für das Jobcenter Lippe verbindlich festgelegt:

1. Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

1.1 Verfahren „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“ (AVGS)

Für das Verfahren „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“ (AVGS) wird auf die im Intranet des Jobcenters Lippe (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III Maßnahmen beim einem Träger – MAT) hinterlegte Arbeitshilfe verwiesen.

1.2 Fahrkosten

Bei Gruppenmaßnahmen und Einzelmaßnahmen (individuelle Ausgabe von AVGS) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erfolgt die Fahrkostenerstattung an die Teilnehmer direkt durch den Maßnahmeträger. Dieser stellt eine rechtzeitige Auszahlung an die Maßnahmeteilnehmer sicher und rechnet die Fahrkosten dann jeweils monatlich nachträglich mit dem Jobcenter Lippe ab.

1.3 Notwendige und angemessene Fahrkosten

Im Rahmen von MAT werden grundsätzlich alle notwendigen und angemessenen teilnehmerbezogenen Leistungen erstattet. Ob und welche teilnehmerbezogenen Kosten im Rahmen der Maßnahmeteilnahme entstehen, entscheidet das Jobcenter Lippe. Damit unterscheidet sich der Anspruch auf Fahrkosten im Rahmen von MAT deutlich von denen im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW).

Das Jobcenter Lippe übernimmt notwendige und angemessene Fahrkosten ab einer einfachen Fahrstrecke von 3 km. Liegen Schulungsstätte und Wohnung des Teilnehmers weniger als 3 km voneinander entfernt, so sind hierdurch entstehende Fahrkosten im Regelfall nicht als notwendig anzusehen.

Über begründete Ausnahmen (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen) entscheidet die Vermittlungsfachkraft.

1.4 Kinderbetreuungskosten

Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu 130 Euro können pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 130 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

2. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

2.1 Fahrkosten

Es gelten ebenfalls die Bestimmungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Fahrkosten, analog MAT (s.o. 1.2).

2.2 Durchführung von MAG außerhalb Deutschlands

Im begründeten Einzelfall kann eine MAG auch im EU-Ausland, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz umgesetzt werden, sofern sich hieraus konkrete Chancen für eine Arbeitsaufnahme im betreffenden Land ergeben. Die Angemessenheit der Kosten ist besonders zu berücksichtigen.

2.3 Kinderbetreuungskosten

Hier gilt das gleiche wie bei Maßnahmen bei einem Träger (MAT), s.o. 1.4.

Diese ermessenslenkenden Weisungen ersetzen die bisherigen Weisungen und treten zum 09.02.2015 in Kraft.